

# 567/A XXI.GP

Eingelangt am: 12.12.2001

## A n t r a g

**der Abgeordneten Dr. Alois Pumberger, Dr. Gottfried Feurstein  
und Kollegen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGB1. Nr. 189/1955, zuletzt geändert  
durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr. 103/2001, wird wie folgt geändert:**

1. Im § 108f Abs. 4 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

"Werden in einem Jahr die Pensionen nicht ausschließlich mit dem Anpassungsfaktor erhöht, so ist für die Vervielfachung der Anpassungsfaktormesszahl jener Faktor heranzuziehen, der der durchschnittlichen Pensionsanpassung in diesem Jahr entspricht."

2. § 299a Abs. 3 erster und zweiter Satz lauten:

„Der Wertausgleich ist eine Einmalzahlung zur Pension aus der Pensionsversicherung, die nach sozialen Gesichtspunkten in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden kann. Die Gesamtaufwendungen für den Wertausgleich dürfen höchstens die Differenz zwischen den Kosten der Pensionserhöhung mit dem Anpassungsfaktor und den angenommenen Kosten der Pensionserhöhung entsprechend der Erhöhung der Verbraucherpreise (Abs. 2) betragen.“

3. Dem § 588 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Zur Vervielfachung der letzten Anpassungsfaktormesszahl nach § 108f Abs. 4 ist für das Jahr 2000 anstelle des Anpassungsfaktors der Faktor 1,011 heranzuziehen."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zuzuweisen.

## **BEGRÜNDUNG**

### **Zu den Z 1 und 3:**

Das Wesen der Nettoanpassung besteht darin, dass ein Gleichklang in der Entwicklung der Durchschnittspensionen und der durchschnittlichen Aktiveinkommen herbeizuführen ist. Dies wird in § 108 Abs. 6 ASVG, das ist die Bestimmung für die Berechnung des Anpassungsrichtwertes, wie folgt ausgeführt: "Der Anpassungsrichtwert ist so zu ermitteln, dass seine Anwendung als Anpassungsfaktor bewirken würde, dass sich die durchschnittliche Höhe der Pensionen aus den Versicherungsfällen des Alters und der geminderten Arbeitsfähigkeit im Anpassungsjahr gegenüber dem Vorjahr mit dem gleichen Hundertsatz verändert wie die durchschnittliche Beitragsgrundlage." Bei der Herstellung dieses Gleichklanges ist die Entwicklung der Pensionen seit dem Jahr 1992 rechnerisch zu berücksichtigen. Dabei ergibt sich für das Jahr 2000 folgende Besonderheit:

Im Regelfall resultieren Pensionserhöhungen ausschließlich aus dem Anpassungsfaktor. Für das Jahr 2000 wurde nun zwar grundsätzlich ein Anpassungsfaktor in der Höhe von 1,006 festgesetzt - dies entspricht einer Erhöhung der Pensionen um 0,6% -, es wurde aber in einer Schlussbestimmung zum ASVG eine darüber hinausgehende Erhöhung der Pensionen vorgesehen. Je nach Pensionshöhe betrug die tatsächliche Pensionserhöhung bis 2,5%.

Um in den Folgejahren zu einer systemkonformen Einbeziehung des Jahres 2000 in das Rechenwerk der Nettoanpassung zu gelangen, muss somit der Faktor 1,011 an Stelle des Anpassungsfaktors 1,006 herangezogen werden. Diese Vorgangsweise wurde bereits bei der Erstellung des Gutachtens der Kommission zur langfristigen Pensionsversicherung für das Jahr 2001 im Interpretationsweg eingeschlagen und von der genannten Kommission in ihren Sitzungen am 18. Oktober 2000 (der diesbezügliche Beschluss wurde einstimmig gefasst, also von den Pensionistenvertretern nicht beeinträchtigt), sowie am 25. Oktober 2001 gutgeheißen.

### **Zu Z 2:**

Die vorgeschlagene Änderung des § 299a Abs. 3 ASVG verfolgt den Zweck, in Zukunft Auslegungsschwierigkeiten zu verhindern. Es soll klargestellt werden, dass der Verordnungsgeber lediglich hinsichtlich des maximalen Gesamtvolumens der Aufwendungen für Einmalzahlungen eingeschränkt ist, nicht aber in der Ausgestaltung ihres individuellen Ausmaßes. Dieses soll nach sozialen Gesichtspunkten in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden können. Inwieweit dabei das maximale Gesamtvolumen ausgeschöpft wird, bleibt dem Verordnungsgeber überlassen.